

auf welche private Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben oder Muster mitgeführt werden.

Für die Ausübung des Gewerbebetriebes außerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnsitzes ist eine Legitimationskarte erforderlich. Diese wird auf Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde (Polizeiverwaltung) für die Dauer des Kalenderjahres mit Gültigkeit für das Reichsgebiet ausgestellt. Sie wird nur für Zwecke eines stehenden Gewerbes erteilt. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes. Die Karte ist auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen; wer dazu nicht imstande ist, hat auf Verlangen den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Während für das Aufsuchen von Warenbestellungen bei vorangegangener ausdrücklicher Aufforderung des Privatkunden die Legitimationskarte genügt, unterliegt sonst das Aufsuchen von Warenbestellungen den Bestimmungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Hausierhandel); es ist dann also ein Wandergewerbeschein erforderlich.

Ausgeschlossen vom „Feilbieten“ im Umherziehen sind Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, Taschen- und Armbanduhren, Brillen und optische Instrumente, Schmucksachen und Bijouterien, wozu auch z. B. Uhrketten von geringem Wert gehören.

In der Gewerbeordnung werden die Worte „Feilbieten“ und „Aufsuchen von Bestellungen“ als zwei voneinander verschiedene Begriffe gebraucht. Für das Wandergewerbe ist das „Feilbieten“ der eben genannten Waren durch § 56 der Gewerbeordnung verboten, nicht aber das „Aufsuchen von Bestellungen“. Feilbieten liegt vor, wenn die Ware vorgezeigt und beim Kaufabschluß sofort direkt übergeben wird. Unter Aufsuchen von Bestellungen ist nur die Entgegennahme von Warenbestellungen für künftige Lieferung zu verstehen, wobei vereinbart ist, eine nach Muster oder Katalog oder sonst beim Kaufabschluß bestimmte Ware in festem Auftrage zu liefern, so daß also nur die vertragsmäßigen Eigenschaften der bestellten Ware festgelegt sind. Die mitgeführten Muster dürfen nicht verkauft werden.

Dem Gewerbebetrieb im Umherziehen ist außer dem „Feilbieten“ von Goldwaren usw. aber auch das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren dann verboten, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen von dem Verträge zurücktreten kann (§ 56 a, Ziffer 4).

Eines Wandergewerbescheines bedarf auch, wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes „gewerbliche Leistungen anbieten“ (§ 55, Ziffer 3) will. Hierunter ist jedoch nur das „Anbieten“ der Verrichtung der sofortigen Arbeitsleistung an Ort und Stelle zu verstehen.

Für das „Aufsuchen von Bestellungen“ auf Leistung gewerblicher Arbeiten in der eigenen Werkstatt für die Landkundschaft ohne vorherige Aufforderung des Uhrmachers ist weder ein Wandergewerbeschein noch eine Gewerbelegitimationskarte erforderlich. Denn die Gewerbeordnung (§§ 44 u. 44 a) schreibt, wie vorher erläutert, nur für das Aufsuchen von Warenbestellungen bei Privaten auf vorherige Aufforderung den Besitz der Legitimationskarte, bei nicht vorher erfolgter Aufforderung den Wandergewerbeschein vor.

Übrigens wird die in mancher Beziehung veraltete Gewerbeordnung demnächst noch Änderungen erfahren,



Geht Deine Uhr auch auf die Minute?

Das ist die Frage, die Sie an den Kunden richten müssen. Wie selten wird einer es bejahen können. Und doch ist das so wichtig. Das Argument ist ja so stichhaltig, daß die Züge auf die Minute gehen.



Dem „Kurzberichterlatter“ konnte dieser Hinweis (entnommen werden, der empfahl, ein aufgeschlagenes Kursbuch in das Schaufenster zu legen und daneben eine genau gehende Uhr.

Den Text kann man sich eventuell auch vereinfachen und ihn ohne den hier dargestellten Zifferblattausschnitt und den Befehlsstab benußen. (W 440)

insbesondere auch die Bestimmungen über das ambulante Gewerbe, für welches eine eigene Wirtschaftsgruppe in der Reichsgruppe Handel gebildet ist.

Für die von dem Kunden gemachte Bestellung wird in der Regel die mündliche Abmachung genügen; das ist auch zweckmäßig zur Vermeidung der Entstehung von Stempelgebühren. Eventuell kann man dem mündlichen Abschluß noch ein Bestätigungsschreiben (stempelfrei), worin der Uhrmacher seine Auffassung über die Vertragsabrede niederlegt, folgen lassen.

Nach § 42b der Gewerbeordnung kann die Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde beschließen, daß auch Personen, die in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und die innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen usw. oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Ware feilbieten oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nicht Landesgebrauch ist, anbieten oder Bestellungen auf solche aufsuchen wollen, der Erlaubnis bedürfen.

Mit dieser Bestimmung ist es möglich, das Aufsuchen von Bestellungen auf Uhrenreparaturen in einzelnen Gemeinden zu verhindern. Allerdings werden die Gemeinden nur sehr selten von dem Recht des Verbotens Gebrauch machen.